

78. Ist wegen schweren Diebstahls nach dem § 243 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 4 StGB. strafbar, wer aus einem verschlossenen Kraftwagen, der auf der Straße parkt, darin eingeschlossene Gegenstände stiehlt?

IV. Straffenat. Ur. v. 23. April 1937 g. Sch. 4 D 228/37.

I. Landgericht Breslau.

N. hatte seinen fest verschlossenen Kraftwagen abends um $1/2$ 22 Uhr vor einem Gasthaus auf der Straße stehen lassen. Der Angeklagte schnitt das lederne Verdeck auf und entwendete aus dem Innern des Wagens eine von den drei dort liegenden Aktmappen. Das LG. hat ihn wegen schweren Diebstahls gemäß dem § 243 Abs. 1 Nr. 2 (Diebstahl aus einem umschlossenen Raum) in Verb. m. dem § 2 StGB. verurteilt. Hiergegen richtet sich die Revision des Angeklagten. Das RG. hat sie als im Ergebnis unbegründet verworfen.

Aus den Gründen:

Das LG. hat den Beschwerdeführer zu recht wegen schweren Diebstahls verurteilt. Zwar ist der Revisionsbegründung darin zuzustimmen, daß der § 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB. nicht zutrifft, da der Täter weder aus einem Gebäude noch aus einem umschlossenen Raume gestohlen hat (RGUr. v. 29. Juli 1936 3 D 529/36 = JW. 1936 S. 2806 Nr. 25). Dagegen hat der Angeklagte dadurch, daß er das Verdeck des Kraftwagens aufschnitt und die im Innern befindliche Tasche wegnahm, gegen den § 243 Abs. 1 Nr. 4 StGB. verstoßen. Denn der Wagen selbst war hier nicht nur Beförderungs-, sondern auch Bewahrungsmittel (vgl. RGSt. Bd. 53 S. 277). Die Tasche war Gegenstand der Beförderung, und der Wagen stand auf der öffentlichen Straße (so auch das weiter oben erwähnte Ur. des RG., das aber, soweit es den § 243 Abs. 1 Nr. 4 StGB. für anwendbar erklärt, in der JW. 1936 S. 2806 nicht abgedruckt ist). Danach besteht auch kein Bedürfnis, den Angeklagten in entsprechender Anwendung eines Strafgesetzes (§ 2 StGB.) zu bestrafen.